

Festsetzung der Zinsen für den Steuerbezug ab 1. Januar 2012

(vom 9. November 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Ziffer I des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung von Zinsen ab 1. Januar 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

Der Vergütungszins zugunsten und der Ausgleichszins zulasten der Steuerpflichtigen werden ab 1. Januar 2012 auf 1,5% festgesetzt.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses und der Begründung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Finanzdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Gut-Winterberger

Der Staatsschreiber:

Husi

Begründung

1. Ausgangslage

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) sieht vor, dass für die periodischen Staats- und Gemeindesteuern – trotz der Gegenwartsbemessung – ein Verfalltag in der Steuerperiode besteht (§ 174 Abs. 1 lit. a StG), d. h., die Steuer wird («verfällt») in der Steuerperiode fällig, obwohl die definitive Steuer erst aufgrund der nach Ablauf der Steuerperiode eingereichten Steuererklärung festgelegt werden kann. In der Steuerperiode selber kann nur eine provisorische Rechnung zugestellt werden (§ 173 Abs. 1 StG). Grundlage der provisorischen Rechnung sind die Steuerfaktoren der letzten Steuererklärung oder der letzten Einschätzung oder der mutmassliche Steuerbetrag für die laufende Steuerperiode (§ 173 Abs. 2 StG). Nach Vornahme der Einschätzung wird die Schlussrechnung zugestellt (§ 173 Abs. 3 StG).

Damit alle Steuerpflichtigen gleichgestellt werden, unabhängig davon, inwieweit die provisorische Steuerrechnung von der späteren Schlussrechnung abweicht, ist eine konsequente Verzinsung zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen vorgesehen. Dementsprechend werden in der Schlussrechnung in der Regel Zinsen berechnet (§ 174 Abs. 1 StG):

«a. zugunsten des Steuerpflichtigen auf sämtlichen Zahlungen, die bis zur Schlussrechnung geleistet werden. Anstelle dieser Zinsen können auch Skonti gewährt werden;

b. zulasten des Steuerpflichtigen ab einem Verfalltag in der Steuerperiode.»

Dieses konsequente System der Verzinsung zugunsten und zulasten des Steuerpflichtigen verlangt, dass der Zins zugunsten des Steuerpflichtigen (Vergütungszins) und jener zulasten des Steuerpflichtigen (Ausgleichszins) gleich hoch festgelegt werden. Weiter sieht § 174 Abs. 2 StG vor, dass die Einzelheiten, einschliesslich des Verfalltags in der Steuerperiode, durch Verordnung festgelegt werden (§ 174 Abs. 2 StG). Gestützt darauf wird in § 49 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Steuergesetz (VO StG; LS 631.11) vorgesehen, dass als Verfalltag in der Regel der 30. September gilt.

Gemäss § 175 Abs. 1 StG werden die Fälligkeiten und Zahlungsfristen auch für nicht periodische Steuern durch Verordnung festgelegt. Für vorzeitige Zahlungen werden in der Regel Vergütungszinsen berechnet; für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen erhoben (§ 175 Abs. 2 StG). Auf Steuerrückerstattungen werden Vergütungszinsen gewährt (§ 175 Abs. 3 StG).

Nach § 176 StG legt sodann der Regierungsrat den Zinsfuss fest. Er bestimmt zudem, inwieweit auf Zinsen zugunsten wie zuungunsten des Steuerpflichtigen wegen Geringfügigkeit verzichtet werden kann (§ 176 Satz 2 StG).

Mit Beschluss des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung von Zinsen ab 1. Januar 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 (LS 631.611, Zürcher Steuerbuch Nr. 34/402) wurde der Zinssatz zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen auf 2% festgelegt. Weiter wurde sowohl für periodische als auch nicht periodische Steuern ein Verzugszins von 4,5% festgesetzt. Dieser wird nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Zustellung der Schlussrechnung gesondert berechnet. Im Übrigen wird von der in § 174 Abs. 1 lit. a Satz 2 StG vorgesehenen Möglichkeit der Gewährung von Skonti bei periodischen Steuern seit 2008 kein Gebrauch mehr gemacht.

2. Vergütungszins

Die Zinssätze für Kassenobligationen und Sparkonti liegen wesentlich tiefer als der geltende Zins zugunsten der Steuerpflichtigen von 2%. Aufgrund der Prognosen aus Bank- und Finanzkreisen ist mit weiterhin tiefen Zinsen zu rechnen. Danach ist eine Zinsänderung nicht in Sicht. Aufgrund dieser Entwicklung ist der Zins zugunsten der Steuerpflichtigen auf 1,5% ab 2012 festzusetzen. Ein Zinssatz von 1,5% ist im heutigen Zinsumfeld weiterhin attraktiv und stellt einen nicht zu unterschätzenden Anreiz für die Steuerpflichtigen dar, ihre Steuern möglichst frühzeitig zu bezahlen. Da auf Sparguthaben bei Banken ein Zinssatz von durchschnittlich unter 0,5% gewährt wird, dürfte auch der tiefere Zinssatz von 1,5% zu einem frühen Zahlungseingang in den Gemeinden beitragen.

3. Ausgleichszins

Beim Ausgleichszins handelt es sich bei den periodischen Steuern, wie erwähnt, um denjenigen Zins, der für den Zeitraum zwischen dem Verfalltag (bzw. der Fälligkeit) der Steuerforderung und der Zustellung der Schlussrechnung erhoben wird. Die konsequente Erhebung des Ausgleichszinses ist ein Gebot des Gleichheitsgrundsatzes und gewährleistet, dass Steuerpflichtige, die ihre Steuern nach deren Fälligkeit bezahlen, keinen Zinsvorteil erlangen. Der geltende Zins zulasten der Steuerpflichtigen beträgt heute 2%. Entsprechend den Zinsen zu-

gunsten der Steuerpflichtigen ist auch dieser Zinssatz ab 2012 auf 1,5% zu senken. Mit dem massvollen Zinssatz von 1,5% wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass der Ausgleichszins auch bei Verzögerungen erhoben wird, die nicht auf Fehler der oder des Steuerpflichtigen zurückzuführen sind.

4. Verzugszins

Unter Berücksichtigung der Zinssätze in anderen Kantonen und der Passivzinsen am Geld- und Kapitalmarkt ist der seit 1. Januar 2008 geltende Verzugszinssatz von 4,5% beizubehalten.

Dementsprechend bleiben die Ziffern II bis V des Beschlusses des Regierungsrates über die Festsetzung und Berechnung von Zinsen ab 1. Januar 2008 für die Staats- und Gemeindesteuern vom 11. Juli 2007 unverändert.

Der Verband der Gemeindesteuerämter (VGS) unterstützt den Antrag auf Senkung der Zinsen zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen auf 1,5% ab 2012 sowie auf Beibehaltung des Verzugszinssatzes von 4,5%.